

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 BL 1/11 B

L 5 BL 100/07 (Thüringer LSG)
S 8 BL 1045/06 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Gera,
Gagarinstraße 99/101, 07545 Gera,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 16. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 18.4.2011 zugestellten Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 16.11.2010 mit einem am 27.4.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde eingelegt. Auf deren Antrag ist die Frist zur Begründung der Beschwerde um einen Monat bis zum 20.7.2011 verlängert worden (§ 160a Abs 2 S 2 SGG).
- 2 Mit Schriftsatz vom 17.6.2011 haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. Der Kläger ist hiervon mit Schreiben des Berichterstatters vom 20.6.2011 unterrichtet worden. Mit weiterem Schreiben des Berichterstatters vom 9.8.2011 ist der Kläger darauf hingewiesen worden, dass die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils unrichtig ist und daher auch für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde eine Frist von einem Jahr seit der Zustellung des Urteils am 18.4.2011 läuft.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der am 18.4.2012 abgelaufenen Frist durch einen vor dem BSG zugelassenen Bevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 73 Abs 4, § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

